

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) m.W.v. 06.06.2003 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 04.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 1 der Marktsatzung der Stadt Waiblingen vom 04.03.2010 als öffentliche Einrichtungen genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Teilnahme an den Märkten von den Marktbes chickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.
- (2) Schuldner der Marktgebühr sind
 1. der Standinhaber dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
 2. die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben,
 3. die Personen, in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessungsgrundlagen

- (1) Die Marktgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der Stromkostenpauschale.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach
 1. der Standlänge, wobei auf volle Meter aufgerundet wird und
 2. beim Wochenmarkt zusätzlich nach der Dauer (Tages-, Monats- und Jahreserlaubnis) der Erlaubnis. Die Inanspruchnahme von Marktfläche, welche nicht durch die Monats- oder Jahreserlaubnis abgedeckt ist, wird als Tageserlaubnis genehmigt.
- (1) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtungen wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Tagespauschale erhoben. Es werden drei Pauschalen unterschieden:
 1. Benutzung 220V-Stromanschluss für elektrische Geräte mit geringer Leistungsaufnahme (z.B. Glühlampen für Beleuchtungszwecke und elektrische Registrierkassen)
 2. Benutzung 220V-Stromanschluss für elektrische Geräte mit höherer Leistungsaufnahme (über Ziff. 1 hinausgehende Zwecke wie z.B. Kühlung)
 3. Benutzung 380V-Starkstromanschluss

§ 4 Entstehen der Marktgebühr

Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Marktzulassung festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids, oder wenn dies nicht möglich ist, mit der am Markttag mündlich erteilten Tageserlaubnis durch den Marktmeister.

§ 5 Fälligkeit der Marktgebühr, Quittung

- (1) Bei Tageserlaubnissen, welche am Markttag selbst durch den Marktmeister ausgesprochen werden, ist die Gebühr in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen wird von der Marktaufsicht die Bezahlung quittiert. Diese Quittung ist als Nachweis bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Beim Wochenmarkt wird die Gebühr für die Dauererlaubnisse mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei den Krämermärkten ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids, spätestens jedoch sechs Wochen vor Markttag zur Zahlung fällig (auflösende Bedingung der Zulassung).

§ 6 Aufrechnung, Ermäßigung und Erstattung der Marktgebühren

- (1) Die Marktgebühren können nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufgerechnet werden.
- (2) Unterbliebene oder eingeschränkte Nutzung, verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben in der Regel keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge. Wird beim Wochenmarkt eine Dauererlaubnis von einem Jahr vorzeitig gekündigt, kann die bereits entrichtete Gebühr anteilig rückerstattet werden.

§ 7 Auskunftsrecht

Die für die Gebührenerhebung/-vollstreckung erforderlichen Auskünfte müssen gegenüber der Stadtverwaltung vollständig und richtig erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Marktgebührenordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 29.03.2000 in Kraft seit 01.01.2005 außer Kraft.

ANLAGE zur Marktgebührenordnung (Gebührenverzeichnis)

I. Wochenmarkt

Die Grundgebühr pro Markttag beträgt pro angefangenem lfd. Meter Standlänge für eine:	Teilnahme		
	Mi. + Sa. je Tag	mittwochs	samstags
Tageserlaubnis	---	1,40 €	2,80 €
Dauererlaubnis von 1 Monat	2,05 €	1,35 €	2,75 €
Dauererlaubnis von 1 Jahr	1,75 €	1,05 €	2,45 €

II. Krämermarkt

Die Grundgebühr pro Markttag beträgt pro angefangenem lfd. Meter für eine Tageserlaubnis:		
1.	für Marktstände mit Waren ausgenommen Ziffer 2 + 3	9,00 € p. Tag
2.	für Marktstände mit Lebensmittelverkauf (Süß- und Backwaren, Früchte, etc.) ausgenommen Ziffer 3	14,00 € p. Tag
3.	für Marktstände mit Imbiss und/oder Ausschank pro angefangenem lfd. Meter Standlänge	16,50 € p. Tag

Stromkostenpauschale für alle o.g. Märkte:

Für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtungen wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Tagespauschale erhoben für:

1. Benutzung 220 V-Stromanschluss für elektrische Geräte mit geringer Leistungsaufnahme (z.B. Glühlampen für Beleuchtungszwecke und elektrische Registrierkassen)	1,00 € pro Tag
2. Benutzung 220 V-Stromanschluss für elektrische Geräte mit höherer Leistungsaufnahme (über Ziff. 1 hinausgehende Zwecke wie z.B. Kühlung)	2,00 € pro Tag
3. Benutzung 380 V-Starkstromanschluss	5,00 € pro Tag